

Bei der Beschaffung von Wohnraum sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne! **Tel.: 0711-52088233**



Unternehmen für Bildung.

Anmeldung zum Lehrgang/Seminar

Hiermit melde ich mich für den folgenden Lehrgang an. Die auf der Rückseite genannten Teilnahmebedingungen habe ich gelesen. Diese Teilnahmebedingungen werden Bestandteil des Vertrages zwischen mir und dem Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw).

Anmeldung per Post: bfw Stuttgart, Kleemannstraße 8a, 70372 Stuttgart

Anmeldung per E-Mail: stuttgart@bfw.de

Lehrgangs/Seminararten:
 Meisterkurs
 Seminar

Lehrgangs/Seminarbezeichnung: _____

Lehrgangs/Seminarort: _____

Beginn des Lehrgangs/Seminars: _____

Lehrgangs/Seminargebühren: _____

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum: _____

Straße / Hausnummer: _____

Postleitzahl / Wohnort: _____

Telefon-Nummer: _____

Handy-Nummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Zahlungswünsche:

Meisterkurs: Die Zahlung der Lehrgangsgebühren bei einem Meisterkurs soll erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

in monatlichen Teilbeträgen durch Überweisung

vierteljährlichen Teilbeträgen oder Bankeinzug

als Gesamtbetrag lt. Rechnungsstellung IBAN: _____

Geworben von _____ (mit der Anmeldung anzugeben)

(Die Werbepremie kann nur ausbezahlt werden, wenn die reguläre Lehrgangsgebühr entrichtet wird. Sie ist nicht mit anderen Rabatten kombinierbar.)

Seminare: Rechnungsempfänger – falls nicht Teilnehmer/in:

Name, Firma: _____

Straße / Hausnummer: _____

Postleitzahl / Wohnort: _____

Den auf der Rückseite abgedruckten Teilnahmebedingungen stimme ich zu.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

die
MeisterMacher

Teilnahmebedingungen

1 Voraussetzung zur Teilnahme

- 1.1 An den Lehrgängen der Berufsbildungswerk GmbH (bfw) kann jeder teilnehmen; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- 1.2 Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben sind, ist deren Erfüllung Voraussetzung für die Teilnahme. Entsprechendes gilt, wenn eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III in Anspruch genommen werden soll.
Die Zugangsvoraussetzungen sind vom Teilnehmer selbst zu prüfen. Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren. Im Fall von AZAV - Maßnahmen übernimmt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen das bfw.

2 Anmeldung

Für jeden Lehrgang ist eine Anmeldekarte auszufüllen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen an.

3 Rücktritt

- 3.1. Der Lehrgangsteilnehmer hat das Recht, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Lehrgang zurückzutreten. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lehrgangsbeginn weniger als 14 Tage, so endet das Rücktrittsrecht in jedem Falle bei Lehrgangsbeginn. Der Rücktritt muss in Textform erklärt und der Verwaltungsstelle des bfw, die die Anmeldung erhalten hat, zu gehen.
- 3.2 Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die nach dem SGB III von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Förderung nicht gewährt wird. Durch den Rücktritt entstehen keine Kosten. Die Ablehnung der Förderung durch die Arbeitsverwaltung ist nachzuweisen.

4 Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Mahnung

Sofern mit der Arbeitsverwaltung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III keine Direktzahlung vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- 4.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren.
- 4.2 Die Gebühren werden wie folgt fällig:
Lehrgangsgebühren: bei Lehrgangsbeginn
Prüfungsgebühren: bei Anmeldung zur Prüfung
Sonstige Gebühren: bei Leistung
- 4.3 Für Lehrgänge, die länger als drei Monate dauern, werden Ratenzahlungen gewährt. Wenn nicht durch eine Lehrgangs- bzw. Semesterrechnung anderes mitgeteilt wird, gelten folgende Ratenzahlungen als vereinbart:
 - 4.3.1 Anzahl der Raten = Lehrgangsdauer in Monaten
 - 4.3.2 Höhe des Ratenbetrages = Lehrgangsgebühr dividiert durch Anzahl der Raten.
 - 4.3.3 Fälligkeit der Raten: am 1. des Monats nach Lehrgangsbeginn, danach monatlich.
 - 4.3.4 Die Ratenzahlung endet spätestens zum vorgesehenen Lehrgangsende.
- 4.4 Sind mehr als drei Raten rückständig, erlischt die gewährte Ratenzahlung und die noch offene Lehrgangsgebühr wird sofort fällig (bei mehrsemestri- gen Lehrgängen die Gebühr für das laufende Semester).
- 4.5 Bei verspäteter Zahlung kann eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 für jede Mahnung erhoben werden.
- 4.6 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen erfolgen, die für ihre Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

5 Kündigung

- 5.1 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu drei Monaten sind nicht kündbar.
Ist eine berufliche Bildungsmaßnahme, die nach SGB III gefördert wird in Abschnitte, die kürzer als drei Monate sind, unterteilt, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnittes möglich.
- 5.2 Alle Lehrgänge mit einer Dauer von über drei Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, so- dann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Grün- den kündbar. Die maßgeblichen Zeitspannen sind grundsätzlich vom Be- ginn der Maßnahme an zu berechnen, d.h. die ersten drei Monate enden mit Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, der dem Tag vor- hergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag des Maß- nahmebeginns entspricht.

- 5.3 Die Kündigung hat gegenüber der jeweiligen Verwaltungsstelle des bfw, bei der sich der Teilnehmer angemeldet hat, zu erfolgen. Sie bedarf der Textform, sofern durch Rechtsvorschrift keine andere Form vorgeschrieben ist. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Fall als Kündigung. Die Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht befugt.
- 5.4 Der Teilnehmer ist, solange keine Kündigung erfolgt, in jedem Fall zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Im Falle der Kündigung werden die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.
- 5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung bleibt hiervon unbe- rührt.
Kündigungsregelungen bei Lehrgängen in Semesterform:
5.6 Wird der Teilnehmer zum Ende eines Semesters nicht versetzt, wird das Vertragsverhältnis um ein weiteres Semester verlängert und der Teil- nehmer hat das nicht bestandene Semester zu wiederholen. Die Semester- gebühr ist erneut zu zahlen. Das Vertragsverhältnis kann höchstens zwei- mal wegen Nichtversetzung verlängert werden.
- 5.7 Der Teilnehmer kann im Falle der Nichtversetzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Nichtversetzung die Fortsetzung des Lehrgangs mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 5.8 Nimmt der Teilnehmer an der Versetzungsprüfung nicht teil, wird ihm Gelegenheit zur Teilnahme an einer Nachprüfung gegeben. Nimmt er auch an dieser Nachprüfung nicht teil, hat er das Semester bei erneuter Zahlung der Semestergebühren zu wiederholen. Besteht er die Nachprü- fung nicht, kann er die Teilnahme am Lehrgang innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen fristlos kündigen.
- 5.9 Die Regelung zu 5.6. bis 5.8. gelten nur insoweit, als schulrechtliche Vorschriften oder Vorschriften anderer gesetzlich zuständiger Stellen nicht entgegenstehen.

6 Lehrgangsangebot und Änderungen

- 6.1 Das bfw erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gülti- gen Lehrgangsangebots. Das bfw behält sich Änderungen vor. Das Lehr- gangsziel darf jedoch nicht verändert werden.
- 6.2 Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrgangs not- wendig werden, sind diese dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform. Soweit Änderungen mit Zustimmung der Stellen erfolgen, die für anerkannte Abschlüsse (vgl. Ziffer 1.2.) zuständig sind, berechtigen diese nicht zum Rücktritt. Das Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 3 bleibt unbe- rührt.
- 6.3 Der Wechsel einer Lehr- bzw. Ausbildungskraft ist keine wesentliche Änderung in diesem Sinne.
- 6.4 Das bfw behält sich vor, wegen mangelnder Beteiligung oder plötzlicher Erkrankung von Dozenten sowie sonstiger Störungen im Geschäftsbetrieb, die vom bfw nicht zu vertreten sind, die im Programm angekündigten Lehrgänge abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

7 Pflichten des Teilnehmers

- 7.1. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die am Unterrichtsort geltende Haus- ordnung zu beachten, Anweisungen der Schulleitung und deren Beauf- tragten zu folgen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, die für die Feststellung der evt. Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang und Zu- gangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Ver- pflichtungen einzuhalten.
Der Teilnehmer verpflichtet sich, Vorschriften des Berufsbildungs- und des Schulrechtes zu beachten und Pflichten im Rahmen von Auftrags- maßnahmen für Dritte zu wahren.
- 7.2 Teilnehmer, die nachhaltig gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kön- nen vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- 7.3 Dem bfw bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Punkt 7.1. geltend zu machen.

8 Haftung bei Unfällen und Diebstahl

Das bfw haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet nicht für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen.

9 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Düsseldorf, 01.12.2016 / ZB FiRe

Beispiel: Maßnahmebeginn 03.02.

1. Kündigungstermin: 21.03. zum 02.05.

2. Kündigungstermin: 21.06. zum 02.08.